Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis zł. 0,50 bezw. 0,25 Rmk

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen
P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr. Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Jahrg. VII — Katowice, am 25. Januar 1930 — Nr. 4

Um eine Uebereinstimmung der Rundschreiben mit den Gesetzen

Der Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu enthält ein Rundschreiben des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1929 L. D. 17102/29, bezüglich Veröffentlichung aller Anordnungen allgemeinen und lokalen Charakters im oben genannten Amtsblatt des Finanzministeriums.

„Aus der Zusammensetzung des redaktionellen Materials des Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu ist zu ersehen, dass die Bestimmungen des Rundschreibens vom 10. Juni 1929 (Dz. Urzęd. Min. Skarbu Nr. 13, poz. 181) bezüglich Veröffentlichung aller Nachrichten aus dem Tätigkeitsbereich des Finanzministeriums, ausser den Gesetzen und Verordnungen der Finanzbehörden, nicht gehörig beachtet werden, sodass zahlreiche Anordnungen aus dem Finanzgebiet mit allgemeinem Charakter, die alle Interessenten (Steuerzahler) betreffen, im Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu nicht veröffentlicht werden und erst aus Fach-Zeitschriften und Notizen der Tagespresse zur Kenntnis der interessierten Kreise gelangen.

Unter Berufung auf diesen anormalen Zustand bitte ich, dass in Zukunft alle Anordnungen und Rundschreiben des Finanzministeriums mit allgemeinem Charakter zugleich mit der Versendung an die untergeordneten Behörden der Redaktion des Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu zwecks Veröffentlichung zugestellt werden".

Wie daraus zu ersehen ist, fühlte sich der Finanzminister veranlasst, das seinerzeit veröffentlichte Rundschreiben, wonach alle Rundschreiben mit allgemeinem Charakter offiziell im Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu zu veröffentlichen sind, in Erinnerung zu bringen, da dieses Rundschreiben nicht befolgt wird, wobei der Finanzminister selbst zugibt, dass dieser Zustand anormal ist. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese beiden Rundschreiben grundsätzliche Bedeutung haben und rückhaltlos zu befolgen sind; denn wir haben schon sehr trübe Erfahrungen, zu welchem Zustand die Geheimhaltung und Nichtveröffentlichung von Rundschreiben vor Inkrafttreten oben genannter Anordnungen geführt hat. Dies betrifft speziell unsere Steuerrundschreiben, die den eigentlichen Gesetzestext ändern, und die im Widerspruch zu diesen Gesetzen stehen. Sehr häufig haben nämlich diese Rundschreiben den Gesetzestext eigenmächtig interpretiert, oder auch die einzelnen Worte des Gesetzes, bezw. die Interpunktion selbst umgestellt und geändert, sodass dies weitgehende Konsequenzen zufolge hatte. Demzufolge ist auch die Herausgabe einer Verordnung, nach der alle Rundschreiben dieser Art im Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu zu veröffentlichen sind, ähnlich wie die Erläuterungen des Stempelsteuergesetzes, vollkommen begründet. Ueberlegen wir jedoch, ob bei dem gegenwärtigen Sachverhalt diese Verordnung genügt.

Im Steuergebiet ist festzustellen, dass eine ganze Reihe Rundschreiben betreffend die Umsatz-, wie auch Einkommensteuer herausgegeben wurde, sodass sich das Finanzministerium gezwungen sieht, diese in ein ganzes zusammenzufassen und den untergeordneten Steuerbehörden zur Kenntnis zu geben, um dadurch den Finanzbehörden eine Orientierung in diesem Rundschreibenchaos zu ermöglichen. Natürlich haben zu diesem Rundschreibenschatz die Steuerzahler keinen Zutritt, denn diese Rundschreibensammlungen sind, obgleich sie ausschliesslich die Steuerzahler betreffen, stets in Verwahrung der Finanzorgane, und von deren Existenz erfährt der Steuerzahler erst bei Bemessung der Steuer, wobei er zu einer solchen Interpretation des Gesetzes gar nicht vorbereitet war. Obgleich wir also zugeben müssen, dass die Verordnung über die Veröffentlichung der Rundschreiben einen grossen Fortschritt bedeutet, so ist die Bedeutung in der Praxis jedoch aus zwei Gründen geschwächt. Erstens war es, bei der grundsätzlichen Anerkennung der Notwendigkeit einer Veröffentlichung dieser Rundschreiben sehr angebracht, diese in Buchform zu fassen und zu veröffentlichen, um sie dadurch den interessierten Kreisen zugänglich zu machen, was jedoch nicht geschehen ist. Mann könnte sogar auch weitergehen, und die Gültigkeitskraft dieser Rundschreiben anzweifeln. Mit dem Moment nämlich, wo die Notwendigkeit der Veröffentlichung dieser Rundschreiben im Dziennik Urzędowy Ministerstwa Skarbu anerkannt und dadurch deren Geltungskraft von dieser Veröffentlichung abhängig gemacht wird, kann man logisch denkend behaupten, dass die bisherigen Rundschreiben, mit Rücksicht darauf, dass sie im gesetzlich vorgeschriebenen Amtsorgan nicht veröffentlicht wurden, ungültig sind.

So weit wollen wir jedoch nicht gehen; wir möchten jedoch das Augenmerk auf ein weniger wichtiges Moment lenken. Wie schon bemerkt, wurde eine ganze Anzahl von Rundschreiben, die nirgends veröffentlicht wurde, und im Widerspruch zu den Gesetzen, besonders den Steuergesetzen, die volle Anwendung findet, veröffentlicht. Bei Herausgabe der Rundschreiben wurde häufig gar nicht geprüft, ob diese mit den Bestimmungen, deren Interpretation sie darstellen, übereinstimmen. Demzufolge sind sie häufig nicht praeter legem sondern contra legem. Die durch diese falsche Interpretation betroffenen Steuerzahler haben nur einen Weg offen und zwar den zum Obersten Verwaltungsgericht. Dieser Weg ist jedoch sehr kostspielig, sehr ausgedehnt; ausserdem hält er die Exekution einer aus der falschen Interpretation hervorgegangenen Steuer nicht auf. Wie zahlreich diese Fälle sind, davon zeugt die Ueberlastung des Obersten Verwaltungsgerichtes, die anlässlich der Besprechung des Budgets des Finanzministeriums Gegenstand einer ausführlicher Diskussion war. Besteht nun angesichts dieser Belastung des Obersten Verwaltungsgerichtes die Notwendigkeit einer Vergrösserung des Richteretats oder sollen spezielle Bezirks-Verwaltungsgerichte, bezw. Finanzausschüsse geschaffen werden? Unseres Erachtens nach ist ein anderer Ausgangspunkt notwendig, und zwar Vereinheitlichung der Rundschreiben mit den Gesetzen. Diese Rundschreiben sind nämlich in vielen Fällen Gegenstand eines Angriffes durch die Steuerzahler, und obgleich vom Obersten Verwaltungsgericht Urteile gefällt, werden die Rundschreiben als solche nicht abgeschafft, sondern bestehen weiterhin, denn die Urteile behandeln nämlich jeden Fall individuell. Obgleich die Urteile den Fall zu Gunsten des Steuerzahlers entscheiden, so entscheiden sie doch nicht über die Gültigkeit des Rundschreibens als solchem. Solche Urteile stellen, jedoch keine radikale Lösung dar. Als Beispiel wollen wir die Auffassung über den Begriff des „Verbrauches" in der Umsatzsteuer anführen. Die Steuerbehörden interpretieren diesen Verbrauch vollkommen anders, als diese Auffassung es erfordert. Dies betrifft auch die Verarbeitung und den berufsmässigen Aufkauf. In jeder dieser einzelner Auffassungen kann man von Finanzbehörden nie eine bindende Interpretation oder Definition erhalten, obwohl dies sehr wichtige termini sind, von deren Anwendung auch eine Anwendung des ensprechenden Umsatzsteuersatzes abhängig ist. So haben z. B. die Finanzbehörden Zement als einen nicht verbrauchbaren Artikel erkannt, sodass eine geraume Zeitspanne erforderlich war, bis ein Urteil durch das Oberste Verwaltungsgericht gefällt wurde. Dies betrifft auch Grubenholz, bezüglich dessen Verbrauchkarkeit es doch keinen Zweifel gibt, da es doch in den Grubenstollen Verwendung findet. Solche Grubenhölzer können nicht beseitigt werden, da dies einen Grubeneinsturz zufolge haben könnte. Trotz dieses so klaren Sachverhaltes betrachten die Finanzbehörden Grubenholz als nicht verbrauchbar und wenden auch den erleichterten Steuersatz nicht an. Dieselbe Auffassung vertritt auch das Rundschreiben Nr. 190 vom 29. März 1927, das die Auffassung über den Engrosverkauf festsetzt. Als Engrosverkauf wird durch das Gesetz der Absatz aller Art Waren ausschliesslich an Kaufleute, Industrielle, staatliche und kommunale Unternehmen zwecks Weiterverkaufes, weiterer Produktion oder Exploitation erachtet, durch genannte Rundschreiben dagegen als Engrosverkauf der Absatz aller Art Waren ausschliesslich an Kaufleute und Industrielle zur weiteren Verarbeitung oder Verkauf, wiederum an staatliche und kommunale Unternehmen nicht nur zum weiteren Verkauf und Verarbeitung, sondern auch zur Exploitation. Durch dieses Rundschreiben wird nun ein Unterschied zwischen Industriellen und Kaufleuten einerseits, staatlichen und kommunalen Unternehmen anderseits gemacht. Dabei schliesst es aus dem Engrosverkauf den Verkauf an Industrielle zu Exploitationszwecken aus und beschränkt sich lediglich auf staatliche und kommunale Unternehmen. Dies wurde vom Gesetzgeber gar nicht beabsichtigt, ist auch nicht übereinstimmend mit dem Gesetzestext, vielmehr steht dies im Widerspruch zum Gesetz. Trotz aller dieser Widersprüche zum Gesetz und trotz zahlreicher Proteste will das Finanzministerium dieses Pundschreiben nicht beseitigen und in verschiedenen Fällen, in denen dem Gesetz nach ein Engrosverkauf anzuerkennen ist, wird diesem durch die Finanzbehörden dieser Charakter abgesprochen, wobei diese sich strikt an dieses Rundschreiben halten. Der geschädigten Partei bleibt nur der Klagweg an das Oberste Verwaltungsgericht, und das oben genannte Rundschreiben und andere Rundschreiben sind eben Ursache der zahlreichen Klagen an das Oberste Verwaltungsgericht, darauf ist auch die Ueberlastung des Obersten Verwaltungsgerichtes zurückzuführen.

Im Interesse der Stetigkeit des Wirtschaftslebens und der Entlastung des Obersten Verwaltungsgerichtes muss man somit alle bisher erschienenen Rundschreiben prüfen, ob sie nicht im Widerspruch zum Gesetz stehen. Es steht fest, dass bei unparteiischer, allseitiger Prüfung dieser Rundschreiben man zur Ueberzeugung kommen muss, dass diese mit den Gesetzen nicht übereinstimmen und daher aufzuheben sind. Die Aufrechterhaltung der mangelhaften Rundschreiben und deren Anwendung führt nur zu Missstimmung unter den Steuernzahlern und einem Chaos im Wirtschaftsleben.

Dr. Lampel.

Verbandsnachrichten

Vorstandssitzung der Wirtschaftlichen Vereinigung für Poln. - Schlesien.

Am 21. Januar cr. fand die erste, diesjährige Vorstandssitzung der Wirtschaftlichen Vereinigung unter dem Vorsitz von Herrn Direktor Klein statt. U. a. wurde der von der Kassenprüfungskommission angefertigte Revisionsbericht zur Verlesung gebracht, ferner der für das kommende Geschäftsjahr geltende Etat genehmigt. Für die in diesem Jahre stattfindende Delegiertenversammlung wurde die Tagesordnung aufgestellt und deren Datum auf Dienstag, den 25. März 1930 festgelegt. Des weiteren kamen Fragen organisatori-

Wichtige Entscheidungen betreffend das Spiritusmonopolgesetz

I. Konzessionärvertreter.

In Nr. 36 vom 27. Juni 1929 behandelten wir das Vertretungsrecht eines Konzessionärs beim Verkauf von Alkoholgetränken. Es wurden in dieser Richtung zwei Konzessionsarten unterschieden: 1) Konzessionen, die auf Grund des polnischen Spiritusmonopolgesetzes, und 2) Konzessionen, die vor der Uebernahme Oberschlesiens auf Grund des deutschen Gewerbegesetzes erteilt wurden. Hinsichtlich der ersten Konzessionsgruppe findet Art. 80 des polnischen Monopolgesetzes Anwendung, der bestimmt, dass falls der Unternehmer den Verkauf von Alkoholgetränken nicht persönlich führen kann, er einen verantwortlichen Vertreter haben soll, der durch die Konzessionsbehörde (Wydzial Skarbowy) bestätigt ist. In der Praxis ist diese Vorschrift äusserst rigoros, weil sie darin besteht, dass der Konzessionär noch vor Annahme des Vertreters ein Gesuch an die Finanzbehörde einreichen muss, in dem er um Bestätigung des Vertreters bittet. Vor der Bestätigung der Finanzbehörde kann die Annahme des Vertreters nicht erfolgen. Dieses Verfahren ist sehr beschwerlich, da die Finanzbehörde hinsichtlich der Person des Vertreters grosse Untersuchungen durch die Polizei- und Gemeindeämter in die Wege leitet, sodass die Erledigung des Gesuchs grundsätzlich sehr lange dauert. Sehr häufig ist das Ergebnis der Prüfungen ungünstig, insofern als nicht tatsächliche Qualifikationen massgebend sind. Es kommt nämlich sehr oft vor, dass die Finanzbehörde die Bestätigung des Vertreters mit der Begründung „mangels persönlicher Qualifikation" verweigert, ohne zu erläutern, worin dieser Mangel besteht. Es kommt vor, dass der Konzessionär mehrere Vertreter mit unleugbaren Qualifikationen im obigen Sinne vorschlägt, dennoch werden diese nicht bestätigt. Natürlich ist der Konzessionär auf diese Weise grossen Verlusten ausgesetzt, da sich das Verfahren hinzieht, und der Konzessionär nie die Gewissheit hat, ob der vorgeschlagene Vertreter bestätigt wird, weil dies einzig und allein von der freien Ansicht der Finanzbehörde abhängig ist. Dieser Zustand hat uns zu zahlreichen Interventionen bei den massgebenden Stellen gezwungen, wobei wir darum ersucht hatten, dass die Einreichung des Gesuches ein Aufhalten der Annahme eines vorläufigen Vertreters nicht zufolge haben solle, da, falls der Vertreter durch die Finanzbehörde nicht bestätigt, seine Entlassung sofort erfolgen würde. Wie wir nun erfahren, behandelt der hiesige Finanzausschuss diese Angelegenheit liberaler und genehmigt die Annahme eine provisorischen Vertreters bis zum Entscheid. So steht der Sachverhalt hinsichtlich der Konzessionen, die nach der Uebernahme Oberschlesiens auf Grund des polnischen Monopolgesetzes erteilt wurden.

II. Die hiesigen Finanzbehörden haben bisher den oben genannten Art. 80 in Bezug auf die Konzessionen, die vor der Uebernahme Oberschlesiens auf Grund des deutschen Gewerbegesetzes durch die Kreis- und Stadtausschüsse erteilt wurden, nicht angewandt. Sie forderten somit die Bestätigung des Vertreters durch die Finanzbehörden noch vor seiner Annahme, sodass auf diese Weise kein Unterschied zwischen den alten und neuen Konzessionen gemacht wurde.

Diese Stellungnahme wurde als unbegründet angesehen, von dem Standpunkt aus, dass die Konzessionen die vor der Uebernahme Oberschlesiens erteilt wurden, sich von den neuen Konzessionen grundsätzlich unterscheiden, wobei wir uns eben auf das polnische Monopolgesetz und zwar auf Art. 78 Abs. 3 beriefen, der bestimmt, dass die Inhaber von Konzessionen, die auf dem Gebiet Oberschlesiens noch vor der Uebernahme erteilt wurden, sich allen allgemein geltenden Bestimmungen zu unterwerfen haben, „falls sie jedoch die Ausübung der vorher erlangten Konzessionen nicht beschränken". So lautet der letzte Absatz des oben genannten Artikels, Wir gingen von dem Standpunkt aus, dass eine Beschränkung des Konzessionärs in Bezug auf die Wahl eines Vertreters zugleich eine Beschränkung seiner erworbenen Rechte, die durch Art. 4 der Genfer Konvention, auf den sich eben dasselbe Monopolgesetz in Art. 78 Abschnitt 3 beruft, geschützt werden bedeuten.

Wie schon bemerkt, machten jedoch die Finanzbehörden bisher keinen Unterschied zwischen den Eigentümern alter und neuer Konzessionen hinsichtlich des Vertreters und forderten eben Bestätigung durch die Finanzbehörden im ersten, wie auch im zweiten Fall, wobei sie auch unter Berufung auf Art. 80 Strafen zumassen. Wie wir im Artikel „Der Vertreter des Konzessionsinhabers" in Jahrgg. VI., Nr. 36 bemerkt hatten, kam diese Angelegenheit vors Gericht und wurde Gegenstand einiger Verhandlungen und erschöpfender Prüfung. Es handelte sich um die Festellung, ob der Art. 80 auch in Bezug auf die alten Konzessionen Anwendung finden könne, und ob die Beschränkung des Konzessionärs hinsichtlich der Wahl eines Vertreters eine Beschränkung der gemäss Art. 4 der Genfer Konvention erworbenen Rechte bedeutet. Wie wir erfahren kam das Bezirksstrafgericht zu der Ueberzeugung, dass die Bestätigung des Vertreters durch die Finanzbehörden nur im Verhältnis zu den neuen u. nicht zu den alten Konzessionen erfolgen solle. Die betreffende Person, die infolge Anführung eines Vertreters in ihrem Restaurant, die durch die Finanzbehörden auf Grund der Art. 78 und 80 des Gesetzes nicht bestätigt wurde, verklagt worden war, wurde von der Schuld und Strafe befreit. Somit hat das Gericht anerkannt, dass bei alten Konzessionen, die vor der Uebernahme Oberschlesiens erteilt wurden, eine Bestätigung des Vertreters durch die Finanzbehörden nicht erforderlich ist.

Wir sind vorläufig nicht in der Lage, die Begründung dieses Urteils mitzuteilen, behalten uns indes vor, diese sofort nach Erhalt zu veröffentlichen.

Verkauf von Alkoholgetränken in offenen Gefässen.

III. Nicht weniger wichtig ist die weitere Entscheidung aus dem Gebiete des Gesetzes über das Spiritusmonopol, die Umfang und Ausübung der Konzessionen betrifft.

Das polnische Spiritusmonopolgesetz kennt Konzessionen für den Verkauf von Alkoholgetränken mit dem Recht und ohne das Recht zum Ausschank, jedoch kennt es keinen Verkauf von Alkoholgetränken in offenen Gefässen.

Das deutsche Gewerbegesetz wiederum, das noch in Oberschlesien gilt, weil das allgemeine, polnische Gewerbegesetz durch den schlesischen Sejm noch nicht bestätigt wurde, kennt 3 Konzessionsarten und zwar: 1) Konzession für den Ausschank von Getränken. 2) Konzession für den sogenannten Kleinhandel mit Getränken in versiegelten Flaschen und 3) Konzession für den Verkauf von Alkoholgetränken ohne Beschränkung, d. i. mit dem Verkaufsrecht von Getränken in offenen Gefässen.

Es besteht in Oberschlesien eine Reihe von Konzessionen der 3. Kategorie, die auf dem unbeschränktem Kleinhandel mit Spirituosen beruhen. Da, wie oben bemerkt, das polnische Spiritusmonopolgesetz eine Konzession dieser Art nicht kennt, haben die Finanzbehörden die Eigentümer von Konzessionen dieser Art zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen. dabei haben sich die Behörden darauf berufen, dass das Verbot zum Verkauf von Alkoholgetränken in offenen Gefässen allgemeinen Charakter hat und somit auch in Oberschlesien Anwendung findet.

Diese unrichtige Stellung wurde im Rechtswege angefochten mit nachfolgender Begründung:

1) Art. 78 Abs. 3 des Spiritusmonopolgesetzes besagt, dass sich die Eigentümer von Konzessionen, die vor der Uebernahme Oberschlesiens erworben wurden, den allgemeinen Vorschriften nur insofern anpassen müssen, als diese Vorschriften die Konzessionsinhaber in den Ausführungsrechten ihrer Konzession nicht beschränken.

2) Das Verkaufsverbot von Alkoholgetränken in offenen Gefässen, das durch das deutsche Gewerbegesetz genehmigt wurde, bedeutet eine Beschränkung der erworbenen Rechte und widerspricht a) der Genfer Konvention, b) Art. 78 des polnischen Spiritusmonopolgesetzes.

3) Diese Stellungnahme bestätigt expressis verbis ein spezielles Rundschreiben des Finanzministeriums von Anfang Juni 1927 Nr. 8195/DAMW betreffend den Verkauf von Alkoholgetränken in offenen Gefässen.

Das oben genannte Rundschreiben steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass das Verkaufsverbot von Alkoholgetränken auch weiterhin geltende Kraft besitzt. Für den oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien jedoch hat der genannte Art. 78 Abs. 3 der Verordnung vom 26. März 1927 über das Spiritusmonopol grundsätzliche Bedeutung, auf Grund deren man sich den Konzessionsvorschriften nur insofern anpassen muss, als diese die erworbenen Rechte nicht beschränken.

Das Verkaufsverbot von Alkoholgetränken in offenen Gefässen, das dem deutschen Gewerbegesetz nach zulässig ist, wäre nach dem ausdrücklichem Wortlaut des oben genannten Rundschreibens Verletzung eines erworbenen Rechtes und würde im Widerspruch mit Art. 4 der Genfer Konvention und Art. 78 der Verordnung über das Spiritusmonopol stehen. Weiter sagt das Rundschreiben, dass aus oben genannten Gründen und mit Rücksicht auf die in Oberschlesien herrschenden Verhältnisse, die durch die Stellungnahme des schlesischen Sejm hervorgerufen wurden, der Verkauf von Alkoholgetränken zu dulden ist und zwar bis zu der, durch die Genfer Konvention bestimmten Zeit.

Die oben genannte Angelegenheit war Gegenstand genauer Prüfung durch den Sąd Okręgowy in Katowice XII (Straf-Finanzausschuss) und auf Grund des Urteils, dessen Rechtsgültigkeit am 15. November 1929 bestätigt, wurde der Verklagte von der Schuld und Strafe befreit. Dadurch hat das Gericht anerkannt, dass bei Konzessionen die vor der Uebernahme Oberschlesiens auf Grund des deutschen Gewerbegesetzes erteilt wurden und die auf unbeschränkten Kleinhandel mit Spirituosen lauten, der Verkauf von Alkoholgetränken in offenen Gefässen gestattet ist.

Dieses Urteil hat grundsätzliche Bedeutung und stellt einen Präzedenzfall dar.

Dr. L. Lampel.

---

scher Art zur Sprache, die nach längerer Debatte restlos geklärt wurden.

Sitzung des kaufmännischen Vereins, Tarnowskie Góry.

Am 22. Januar cr. fand in Tarn. Góry die erste Monatsversammlung des kaufmännischen Vereins Tarn Góry statt. Als Vertreter der Wirtschaftlichen Vereinigung nahmen an der Sitzung die Herren Dr Schaefer und Dr. Gawlik, teil. Dieser berichtete zunächst über die auf Grund der Genfer Konvention in Oberschlesien geltenden Bestimmungen für das Gewerbe im Umherziehen (Hausierhandel), die durch die deutsche Gewerbeordnung geregelt sind. Darauf gab der Referent einen Ueberblick über die auf Grund der Verordn. des Staatspräsidenten v. 7. Juni 1927 gelt. gesetzlichen Bestimmungen, die für die übrigen Teilgebiete Polens in Kraft sind. Eine vergleichsweise Behandlung der deutschen und polnschen Verordnung hob die einander unterscheidenden Merkmale besonders hervor. Schliesslich wies der Referent auf die überaus grossen Misstände hin, die sich auf Grund des Ueberhandnehmens des Hausierhandels in Oberschlesien entwickelt haben. Wenn auch bereits einzelne Massnahmen dagegen getroffen wurden, so reichen diese noch immer nicht aus, um die die Kaufmannschaft schädigenden Faktoren gänzlich auszuschalten.

Im Anschluss hieran gab Herr Dr. Schaefer auf verschiedene, aus der Mitte der Versammlung an ihn gerichtete Steuerfragen Auskunft.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen:

17. I. London 43.39¾ — 43.50¾ — 43.29. New York 8 898 — 8.998 — 8 878, Paris 35,02½ — 35.11 — 34 94, Prag 26.36¾ — 26.43 — 26 30½, Schweiz 172.32 — 172.75 — 171,89. Stockholm 239.30 — 239.90 — 238.70, Italien 46.66 — 46.78 — 46.54.

18. I. London 43.39 — 43.50 — 43 28. New York 8.898 — 8.918 — 8 888, Paris 35.02 — 35.11 — 34.93, Prag 26.37 — 26 43 — 26.31. Schweiz 172.25 — 172.68 — 171.82, Wien 125.37 — 125.68 — 125.06, Italien 46.66 — 46.78 — 46.54.

20. I. Belgien 124.14 — 124.45 — 123.83, Holland 358 30 — 359.20 — 357.40, London 43 39 — 43 50 — 43.28, New York 8 898 — 8.918 — 8.878, Paris 35.02¼ — 35.11 — 34 93½, Prag 26.37 — 26.43 — 26.31, Schweiz 172 23 — 172.66 — 171.80 Wien 125 41 — 125.72 — 125.10, Italien 46 67 — 46.79 — 46 55.

21. I. Belgrad 15 76 — 15.80 — 15.72, Belgien 124 15 — 124.46 — 123.84. London 43.39 — 43 50 — 43.28, New York 8 898 — 8.918 — 8.878, Paris 35.02 — 35.11 — 34 92. Prag 26 37¼ — 26.44 — 26 30½, Schweiz 172.25 — 172.68 — 171.82, Stockholm 239 30 — 239 90 — 238.70, Wien 125.39 — 125.70 — 125.08, Italien 46.67 —46.79 — 46.55.

22. I. — Holland 358 43 — 359.33 — 357.53 London 43.38½ — 43.49 — 43.28, New York 8 898 — 8 918 — 8.878, Paris 35 02 — 35.11 — 34.93, Prag [illegible].37¼ — 26 43½ — 26 31, Schweiz 172.30 — 172 73 — 171 87 Wien 125.39 — 125.70 — 125.08, Italien 46.68 — 46.80 — 46.56.

23. I. Holland 358.50 — 369.40 — 357.60, London 43 38¾ — 43.38½ — 43.50, New York 8.899 — 8 919 — 8 879, Oslo 238 25 — 238.85 — 237.65. Paris 35 03 — 35.12 — 34.94 Prag 26.37¾ — 26 44 — 26.31½, Schweiz 172.31 — 172.74 — 171.88. Wien 125.41 — 125.72 — 125.10, Italien 46.68 — 46 80 — 46.56.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 118 50 — 119.00, 5-proz. prämierte Dollaranleihe 68 00 — 70.00 — 69.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94 00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94 00, 7-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25.

Aktien.

Bank Polski 183.00 — 180 50 — 181.00. Bank Zw. Sp. Zarobkowych 78 50, Grodek 6, Cukier 27.00, Ostrowieckie 63.00, Starachowice 21.00, Zieleniewski 60.00.

Verschärfung der Kreditsituation. Bericht der Bank Gospodarstwa Krajowego.

Die Bank Gospodarstwa Krajowego veröffentlichte einen Bericht, der folgendes Gutachten über die Kreditsituation enthält:

„Im Zusammenhang mit den fälligen Zahlungsterminen von Steuern, anderen Verpflichtungen und der Bereitstellung von Bargeld zum Ultimo, ist eine gewisse Verschärfung der Kreditsituation im Inland festzustellen. Eine besondere Verschlechterung der Lage ist auf dem posener Markt zu bemerken, während diese in gleichem Umfang auf dem kattowitzer Markt nicht zu spüren war".

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Polens Aussenhandelbilanz für das Jahr 1929.

Die Jahresbilanz des polnischen Aussenhandels einschliesslich der Freien Stadt Danzig stellt sich nach den vorläufigen Berechnungen wie folgt dar: Eingeführt wurden 5.087.938 to. im Werte von 3.112.555.000 Zł. Ausgeführt wurden dagegen 21.037.919 to. im Werte von 2.813.359.000 Zł. Das Passivsaldo beträgt somit 299.196.000 Zł. Im Vergleich zum Jahre 1928 verringerte sich das Passivsaldo 554.978.000 Zł.

Polnisch-deutsche Handelsvertragsverhandlungen

Am 22. d. Mts. kehrte der deutsche Gesandte Rauscher nach Warszawa zurück, der zugleich Leiter der deutschen Delegation für die deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen ist. Die Verhandlungen beginnen in den nächsten Tagen u. als Grundlage soll die in Genf zwischen dem deutschen Staatssekretär von Schubert und Aussenminister Zaleski erfolgte Verständigung dienen.

Polnisch-deutsche Getreideverhandlungen.

Nach Informationen aus massgebenden Quellen sind die Meldungen verschiedener Blätter, wonach der Verkauf von 20 000 to. Getreide aus staatlichen Vorräten für den Export schon durchgeführt wurde nicht zutreffend und in jedem Fall verfrüht. Diese Angelegenheit dürfte in den nächsten Tagen geklärt werden. Als Kontrahent wird der Scheuer-Konzern genannt. Was die polnisch-deutschen Getreideverhandlungen selbst anbelangt, so haben diese einen ziemlich günstigen Verlauf. Höchstwahrscheinlich werden in der nächsten Zukunft die bevollmächtigen, polnische Vertreter nach Berlin fahren, um einen entsprechenden Vertrag, natürlich nur einen provisorischen mit einem Gültigkeitstermin auf einige Wochen, abzuschliessen. Die gemeinschaftliche

Normierung des Getreideexportes durch zwei der grössten Getreideexporteure Polens und Deutschlands würde gewiss eine steigende Preistendenz auf den Getreidebörsen zufolge haben. Schon jetzt ist infolge der Nachrichten über den günstigen Verlauf der Verhandlungen auf der Berliner Börse eine steigende Preistendenz zu bemerken.

Echo der polnisch-englischen Kohlen-Verständigung in Deutschland.

Die polnisch-englische Kohlenverständigung wird von den deutschen Industrie- und Handelskreisen als Beginn der internationalen Reglementierung auf dem europäischen Markte betrachtet, umsomehr, als die bisherige Exportpraxis Polens und Englands auf die nicht rentable Ausfuhr gestützt war, deren Kosten der inländische Konsument trug, was im Effekt die Konsumption innerhalb des Staates verringerte. Nach Abschluss des polnisch-englischen Vertrages wird deutscherseits geprüft, ob die deutsche Industrie diesem Vertrag nicht beitreten solle, da es sich doch um Regelung der Verhältnisse auf dem belgischen und holländischen Markt, wo sich die englisch-deutschen Interessen treffen, handelt. Angesichts der minimalen Ausfuhrmenge ist Polen daran unmittelbar nicht interessiert. Hierbei ist nur die Absicht deutscherseits, auf diesem Wege zu einer Verständigung mit den poln. Kohlengruben zu kommen um die Absatzmöglichkeit des Polen zugewiesenen Kontingents von 350.000 to. monatlich per saldo zu neutralisieren, sichtbar. Da dieses Kontingent im Handelsprovisorium dem Staat und nicht privaten Wirtschaftsorganisationen zugewiesen wurde, hat das Industrie- und Handelsministerium beschlossen, zwecks besserer Ausnützung des Exportkontingentes nach Deutschland die Zuweisung dieses Exportes von der Garantie der oberschlesischen Industriellen, dass diese die bisherigen Exportmengen nach den jetzigen Absatzmärkten einhalten und die Produktion um die entsprechende Kontingentmenge vergrössern werden, abhängig zu machen. Mit dieser Bedingung sind auch weitgehende Investitions- und Rationalisierungsforderungen verbunden.

Sowjetrussische Bestellungen in Polen.

Wie gemeldet wird, führt gegenwärtig die sowjetrussische Handelsmission in Polen Verhandlungen bezüglich Ankaufes einer Partie Röhren aus polnischen Unternehmen.

Polnische metallurgische Waren auf dem jugoslavischen Markt.

Die Zagreber Presse veröffentlicht interessante Ziffern betreffend den Import polnischer Erzeugnisse der metallurgischen Industrie. Nach diesen Ziffern deckt Jugoslavien den grössten Teil seines Bedarfes an Produkten aus Walzeisen in Polen. Hauptlieferant dieser Artikel sind die im Syndikat polnischer Eisenhütten zusammengeschlossenen oberschlesischen Hütten. In den ersten zehn Monaten des Jahres 1929 importierte Jugoslavien aus Polen 15.403 to. Walzeisenprodukte (im Jahre 1928 — 28.377 to.).

Export Lodzer Textilwaren im Dezember 1929.

Die Konjunktur in der Lodzer Textilindustrie gestaltete sich im Dezember 1929 ausserordentlich ungünstig. Der Gesamtexport betrug 658.800 to. im Werte von 9.388.000 Zl. (November — 797.600 to. im Werte von 11.154.000 Zl.). Die Ursache dieses Exportsturzes ist in erster Reihe in der sich mehrenden Konkurrenz auf dem Weltmarkte zu suchen.

Motorwaggons auf der polnischen Eisenbahn.

Das Verkehrsministerium hat gegenwärtig probeweise auf verschiedenen Eisenbahnabschnitten Züge mit Motorwaggons in Betrieb gesetzt. Diese Waggons soll dort angewandt werden, wo die Notwendigkeit besteht, eine grössere Anzahl Züge mit kleinerer Zusammensetzung kursieren zu lassen. Der erste Motorwaggon System Clayton wurde auf der Linie Tarnów — Szczucin eingesetzt, wobei die Proben zur vollsten Zufriedenheit der Eisenbahnbehörden ausgefallen sind. Gegenwärtig wurde nun auch ein Motorwaggon System Sentinel - Cammel, der mit Rohöl geheizt wird, auf der Linie Warszawa — Bonie in Betrieb genommen. Dieser Waggon wurde probeweise auf 6 Monate durch die polnische Eisenbahn gepachtet und soll nach günstigem Ausfall der Proben käuflich erworben werden. Es ist zu bemerken, dass der mechanische Teil und das Gerippe des Waggons durch die Firma Sentinel-Cammel und die anderen Teile durch die Firma Lilpop Rau & Loewenstein hergestellt wurden.

Tätigkeit der polnischen Eisenbahn im IV. Quartal 1929.

Im Verlauf der letzten drei Monate wurden auf den polnischen Eisenbahnstationen insgesamt 1.492.129 Waggons verladen. Von ausländischen Eisenbahnen wurden 164.393 Waggons empfangen. Im Vergleich zu den vorhergehenden Quartalen weisen diese Ziffern nur ganz geringe Abweichungen.

Inld. Märkte u. Industrien

Sitzung der Getreideexporteure.

Am 21. d. Mts. fand in Poznań eine Sitzung der Getreideexporteure statt, an der die Vertreter des Privat- und Genossenschaftshandels, wie auch der landwirtschaftlichen Handelsorganisationen teilnehmen. Nach Besprechung des Ausfuhrrechtes für Getreide wurde folgende Resolution beschlossen. Eine Rationalisierung des Getreideexporthandels kann nur bei entsprechender Regelung der Exportkredite und Schaffung einer Verständigung unter den wichtigsten Gruppen im Getreidehandel erfolgen. Die Form dieser Verständigung soll gemeinschaftlich durch die Vertreter der einzelnen Gruppen festgesetzt werden.

Krisis in der Textilindustrie.

Die dauernd steigende Krisis in der Textilindustrie hat die Żyrardower Textilwerke veranlasst, dem Beispiel von Łódź zu folgen und den Betrieb von 6 auf 4 Arbeitstage in der Woche zu reduzieren.

Die Lodzer Textilindustrie vor der Kartellisierung.

Aus Lodzer Industriekreisen wird gemeldet, dass die Schaffung eines Kartells in der Lodzer Textilindustrie so weit gediehen ist, dass sie 80 Proz. der beabsichtigten Realisierung erreicht hat.

Die Kartellgrundlagen sind folgende: 1) Kontrolle der Abnehmer (in Form eines gemeinschaftlichen Verkaufsbüros). Diese Kontrolle soll die Verfehlungen der Abnehmer, die eine Geheimhaltung der Höhe des getätigten Einkaufs ermöglichten, beseitigen. 2) Beschränkung des Kredits auf 3 Monate und 3) Einschränkung und Verteilung der Produktion.

Kartell der Baumwollspinnereien.

In der am 20. d. Mts. stattgefundenen Sitzung der Baumwollindustriellen wurde endgültig die Gründung eines Kartells der Baumwollspinnereien beschlossen. Diesem Kartell haben sich 80 Proz. der polnischen Baumwollspinnereien angeschlossen, die sich nur zu einer Regulierung der Produktion verpflichteten. Die Preise und Deckungsbedingungen sollen vorläufig nicht normiert werden.

Kartellisierungsanfänge in der Mühlenindustrie.

Zwischen drei der grösseren Mühlen Kleinpolens und zwar: Frenkel in Przemyśl, Schanzer in Tarnów und Łuszczarnia in Kraków ist es zu einer Verständigung gekommen bezüglich Schaffung einer gemeinschaftlichen Ein- und Verkaufsorganisation, die unter dem Namen „Polski Przemysł Mączny, Sp. z ogr. odp." gegründet wurde.

Wattefabriken in Polen.

In Polen sind gegenwärtig 36 Wattefabriken tätig. Das Maximum der Jahresproduktion beträgt 2.273.000 kg. (1928 — 1.522.234 kg.). Die Wattefabriken verteilen sich auf die Zentralwojewodschaften — 29, Ostwojewodschaften — 1, Westwojewodschaften — 5 und Südwojewodschaften — 1.

Schliessung aller Oelfabriken.

Die polnische Oelindustrie befindet sich gegenwärtig auf der Schwelle des Ruins. Da jetzt absolut keine Nachfrage nach Oelkuchen im Inlande besteht, und deren Export angesichts des hohen Zolles nicht mehr durchzuführen ist, sahen sich alle Oelfabriken im Wilnaer Gebiet gezwungen, ihre Betriebe einzustellen. Dadurch wurden alle in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter brotlos. In den ersten Tagen des Januar wurde der Versuch gemacht, die Arbeit neu aufzunehmen, dies musste jedoch schon nach einigen Tagen aufgegeben werden.

Diese katastrophale Lage der Oelindustrie ist hauptsächlich durch den grossen Ueberschuss an Oelkuchen im Inland und die Unmöglichkeit, diesen auszuführen, verursacht. Oel, ein vorzügliches Futtermittel, entsteht als Nebenprodukt bei der Herauspressung von Pflanzenöl aus Oelsamen. Die polnischen Oelfabriken erhalten ausser Leinöl auch noch Lein-Oelkuchen, die ca. 80 Proz. des Gewichts des Rohmaterials darstellen. Es ist daraus zu ersehen, dass dieser Oelkuchen den grundsätzlichen Faktor bei der Kalkulation in der Oelindustrie bildet. Falls nun keine Absatzmöglichkeit für diesen Artikel besteht, können die Fabriken ihre Betriebe nicht fortführen. Da die Preise für landwirtschaftliche Futtermittel äusserst niedrig sind, wird Oelkuchen von den Landwirten nur im geringen Umfang zu Futterzwecken benützt. Aus diesem Grunde muss sich die ganze Kalkulation in der Oelindustrie ausschliesslich auf den Export von Oelkuchen stützen. Jedoch macht der gegenwärtig bestehende Zollsatz, der 10. Zl. pro 100 kg. beträgt, den Export von Oelkuchen nach dem Ausland vollkommen unmöglich. Es entstand nun der einzige Ausweg, den Ausfuhrzoll für Oelkuchen abzutragen. Diese Angelegenheit interessiert auch in bedeutendem Masse die polnische chemische Industrie, da die Verwendung von Leinöl bei der Herstellung von Lacken und Firnis unumgänglich ist. Die Schliessung der Oelfabriken auf längere Zeit würde bedeutende Schwierigkeiten in verschiedenen, chemischen Fabriken verursachen. Demzufolge hat der Verband der chemischen Industrie der Regierung eine entsprechende Denkschrift vorgelegt, die eine schleunige Abschaffung des Ausfuhrzolles auf Oelkuchen fordert. Bisher blieb diese Denkschrift ohne Beantwortung. Es ist jedoch zu hoffen, dass die massgebenden Faktoren eine entsprechende Erledigung dieser Angelegenheit nicht hinausschieben werden.

Konkurs einer bedeutenden Holzfirma.

Dass auch die Holzindustrie eine sehr schwere Krisis durchlebt, beweist die Tatsache, dass eine so bedeutende Holzfirma wie Dom Handlowy B. Krygier in den letzten Tagen Konkurs angemeldet hat. Die Summe der Verpflichtungen der F-a Krieger beträgt über 2.000.000 Zl.

Es ist jedoch zu hoffen, dass angesichts der bekannten Solidheit dieser Firma die Verpflichtungen in den nächsten Monaten eingelöst werden.

Dividende des Eisenbedarfkonzerns.

In der für den 30. Januar d. Js. einberufenen Sitzung des Oberschlesischen Eisenbedarfkonzerns A. G. oll durch den Aufsichtsrat der Vorschlag gemacht werden, die Dividende nicht zu erhöhen, sondern in diesem Jahre, wie im Vorjahr, in Höhe von 5 Proz. auszuzahlen. Wie bekannt, gehört zum Konzern Eisenbedarf auch die Huta Pokoju in Katowice.

Zuwachs der Arbeitslosigkeit in Oberschlesien.

In der Zeit vom 8. bis 14. Januar d. Js. vergrösserte sich die Zahl der Arbeitslosen in Oberschlesien um 1.633 Personen und beträgt gegenwärtig 20.005 Köpfe.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Güterverkehr mit dem Ausland.

Sch. Im polnisch-czechoslowakischen Güterverkehr ist zum Teil II, Heft 3 der Nachtrag I in Kraft getreten. Er enthält Aenderungen und Ergänzungen der bisherigen Artikeltarife sowie neue Tarife und zwar Nr. 6 (Glas), 7 (Porzellanwaren), 12 (Getreide), 16 (Pappe), 25 (Zucker), 29 (Holzwaren), 30 (Möbel), 31 (Dynamomaschinen), 32 (Kupfer), 33 (Jute), 34 (Holzgeist), 35 (Natronsalpeter), 36 (Schwefel), 37 (Ammoniak) und 38 (Gummoid). — Für eiserne Wasserleitungsröhren sind Sonderfrachtsätze für die 10- und 15 Tonnen-Klasse von Katowice - Bogucice nach Trieste und Fiume zur Ausfuhr nach Karachi erstellt. Die bis zum 31. Dezember 1930 aufzuliefernde Mindestmenge beträgt 4500 to.

Die czechoslowakische Staatsbahn hat für unbearbeitetes Zink einen Sonderfrachtsatz von Petrovice u. Bohumina statni hranice (Zebrzydowice Grenze) nach Bratislava pristav eingeführt. Die bis zum 31. Dezember 1930 aufzuliefernde Mindestmenge beträgt 1500 to.

Im polnisch-ungarischen Güterverkehr ist ein neues Tarifheft 2 für die Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenziegeln (Briketts), Steinkohlenkoks und Gaskoks mit Gültigkeit von 1. Februar 1930 ausgegeben worden.

Zum Internationalen Eisenbahngütertarif vom 1. Oktober 1928 ist der Nachtrag II erschienen. Er enthält Ergänzungen und Aenderungen der „Vereinbarung leichterer Vorschriften gegenüber der Anlage I zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr" (Bedingungsweise zugelassene Güter).

Gesetze / Rechtssprechung

Krankenkassenversicherungspflicht des Mitinhabers eines Unternehmens.

Ga. Falls in einem Unternehmen der Miteigentümer dieses Unternehmens beschäftigt ist, so ist er zur Versicherung bei der Krankenkasse nur dann verpflichtet, wenn erwiesen ist, dass seine Beschäftigung auf Grund eines Arbeitsvertrages mit dem Vorstand des Unternehmens erfolgt. (Urteil des Obersten Gerichts in Sachen Nr. C. 2135/28).

Das Oberste Gericht hat erklärt, dass zur Entscheidung darüber, ob eine in einem Industrieunternehmen beschäftigte Person der Versicherungspflicht für den Krankheitsfall unterliegt, die Feststellung notwendig ist, dass die Beschäftigung sich gründet auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis, resultierend aus einem Arbeitsvertrage. Daraus geht hervor, dass, falls in einem Unternehmen der Mitinhaber dieses Unternehmens beschäftigt ist, er nur in dem Falle der Versicherungspflicht unterliegt, da erwiesen ist, dass seine Beschäftigung sich auf einen durch ihn mit dem Vorstand des Unternehmens geschlossenen Arbeitsvertrag stützt.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki Katowice.

H. B. 953. Kühnholz i Ska, Sp. z ogr. odp. Katowice. Der Leiter Bernard Jolles ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Datum der Eintragung: 16. Dezember 1929.

H. B. 302. Goniec Śląski, Sp. Akc. Katowice. Das Vorstandsmitglied Walenty Madajewski wurde abberufen. Datum der Eintragung: 14. Dezember 1929.

H. B. 583. Higjena, Sp. z ogr. odp. Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 16. Oktober 1929 wurde das Gründungskapital auf 47.500 Zl. und im Zusammenhang damit § 4 des Gesellschaftsvertrages geändert. Datum der Eintragung: 14. Dezember 1929.

H. B. 1041. Polskie Zakłady Philips, Sp. Akc. Warszawa. Zweigniederlassung in Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist Bau und Exploitation einer Glühbirnenfabrik. Das Gründungskapital beträgt 100.000 zl. Zu Mitgliedern des Vorstandes, bezw. Aufsichtsrates wurden gewählt: 1) Antoni Fryderyk Philips, 2) Piotr Mikołaj Staal, 3) Otton Nateusz Eugenjusz Laupert, alle aus Holland, 4) Edward Borkowski und 5) Fryderyk Wilhelm Walterscheid aus Warszawa. Veröffentlichungsorgan: Monitor Polski. Datum der Eintragung: 12. Dezember 1929.

H. B. 787. Spółka dla Przedsiębiorstw Górniczych i Budowy Szybów, Sp. z ogr. odp. Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 12. November 1929 wurde Direktor Otto Blum aus Katowice zum weiteren Leiter der Gesellschaft mit dem Recht zu deren selbständigen Vertretung ernannt. Datum der Eintragung: 13. Dezember 1929.

H. B. 787. Spółka dla Przedsiębiorstw Górniczych i Budowy Szybów, Sp. z ogr. odp. Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 31. Dezembebr 1928 wurde das Bilanzvermögen Btto. umgerechnet auf Grund der Verordnung vom 22. März 1928 (Dz. Ust. R. P. Nr. 38 Pos. 352) bestätigt. Das in dieser Bilanz angeführte Gründungskapital betrug 350.000 Zl. und unterlag somit einer Erhöhung um 175.000 Zl. Im Zusammenhang damit wurde § 3 des Gesellschaftsstatuts geändert. Datum der Eintragung: 19. Dezember 1929.

H. B. 1043. Carossa Śląska Fabryka Karoserji, Sp. z ogr. odp. Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist Bau von Karosserien und Ausführung von Auto- und Karosserienreparaturen. Das Gründungskapital beträgt 30.000 Zl. Leiter der Gesellschaft ist der Kaufmann Józef Przybyła aus Katowice. Die Gesellschaft stützt sich auf den Vertrag vom 29. November 1929 und hat nur einen Leiter. Veröffentlichungsorgan: Wiadomości Gospodarcze Izby Handlowej in Katowice. Datum der Eintragung: 17. Dezember 1929.

H. A. 2535. Nowak & Co. Katowice. Offene Handelsgesellschaft Katowice. Persönlich verantwortliche Gesellschafter sind: Wiktor Nowak und Ulrich Nowak beide in Żwakanu b. Żory. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit am 1. September 1929. Zur Vertretung der Gesellschaft sind beide Gesellschafter und zwar jeder selbständig berechtigt. Datum der Eintragung: 17. Dezember 1929.

H. B. 1042. „Props" Drzewna Spółka Akcyjna. Katowice. Gegenstand des Unternehmens ist: a) Versorgung von Gruben und Hütten mit Holzmaterial aller Art, b) Ankauf von Waldobjekten und Unternehmen, die sich mit der Holzexploitation befassen und Führung eigener Holexploitation, c) Bau und Führung von Sägewerken, wie auch anderer Unternehmen, der Holzindustrie, d) An- und Verkauf von Rundholz und Schnittmaterial. Das Gründungskapital beträgt 100.000 Zl. und ist auf 100 Aktien à 1000. — Zl. verteilt. Die Aktiengesellschaft stützt sich auf den Vertrag vom 25. Novembr 1929. Begründer der Gesellschaft sind: 1) Ing. Karol Stronczyński, Warszawa, 2) Ing. Mieczysław Łopuszyński, Warszawa, 3) Ing. Leon Czarnomordzik, Warszawa, 4) Ing. Hersz Lurie, Warszawa, 5) Naum Nochim Lejbman, Warszawa. Die Begründer übernahmen alle Aktien. Veröffentlichungsorgan: Monitor Polski. Datum der Eintragung: 12. Dezember 1929.

Genossenschaftsregister 30. Bank Produktów Rzeźnickich, Sp. z ogr. odp. Katowice. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 17. März 1929 und 1. Juli 1929 wurde die Genossenschaft aufgelöst. Als Liquidatoren wurden bestellt: Anzelm Adamczyk, Katowice, Jan Muc, Katowice II, Eugenjusz Orgler, Katowice, Bartłomiej Broda, Katowice. Die Genossenschaft wird durch zwei Liquidatoren gemeinschaftlich vertreten. Datum der Eintragung: 14. Dezember 1929.

H. B. 985. Pierwsza Górnośląska Fabryka Tlenu, Sp. z ogr. odp. Wełnowiec b. Katowice. Vorstandsmitglied Ing. Karol Domański, ist ausgeschieden. An seine Stelle wurden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 8. Juni 1929 die Herren: Dir. Dr. Alfred Schnerr aus Warszawa und Dir. H. F. Postulka aus Katowice in den Vorstand gewählt, Datum der Eintragung: 30. Dezember 1929.

H. A. 2536. Józef Karch i Ska Chemiczno-Farmaceutyczne Preparaty i Artykuły Higieniczne, Katowice. Persönlich verantwortliche Gesellschafter sind: Józef Karch, Kaufmann aus Rydułtowy, Konrad Haase, Kaufmann aus Hajduki Wielkie, Augustyn Pollok, Kaufmann aus Świętochłowice. Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit am 10. Dezember 1929. Zur Vertretung der Gesellschaft ist lediglich Kaufmann Józef Karch in Gemeinschaft mit jedem anderen Gesellschafter berechtigt. Datum der Eintragung: 19. Dezember 1929.

H. A. 1949. Jan Wajand, Katowice. Gemeinschaftsprokura wurde erteilt an Józefa Koszko aus Katowice, Wiktorja Sawiczek aus Zabrze und Techniker Emil Wajand aus Katowice. Datum der Eintragung: 27. Dezember 1929.

H. B. 379. Naftamin, Sp. Akc. dla Przemysłu Naftowego. Katowice. Prokura des Henryk Preussner und Kurt Draber ist erloschen. Datum der Eintragung: 31. Dezember 1929.

H. B. 592. Górnośląskie Towarzystwo Metalurgiczne S. A. Katowice. Die Liquidation wurde beendet und die Gesellschaft ist somit erloschen. Datum der Eintragung: 30. Dezember 1929.

Konkurse.

Sąd Grodzki Rybnik. Krause & Jurica, Rybnik. Eröffnung des Konkurses: 3. Januar 1930. Konkursverwalter: Paweł Sprysz, Rybnik. Anmeldefrist: 1. Februar 1930. Prüfungstermin: 17. Februar 1930 10 Uhr vormittags.

Sąd Grodzki, Wodzisław. Józef Kojan, Kaufmann in Pszów. Eröffnung des Konkurses: 7. Januar 1930. meldefrist: 1. März 1930. Prüfungstermin: 14. März 1930 10 Uhr vormittags.

Ausschreibungen

Die Eisenbahndirektion in Stanisławów veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von:

31.000 m³ zerkleinerten Schotter und
12.000 m³ Kies.

Offerten sind bis zum 14. Februar 1930 an die Dyrekcja Kolei Państwowych in Stanisławów einzureichen.

Die Eisenbahndirektion in Poznań veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von 500 to. Hemmklötzen für Lokomotiven und Waggons. Diese müssen gemäss den Bedingungen des Verkehrsministeriums vom 26. III. 1927 angefertigt werden. Offerten sind bis zum 28. Februar 1930 an die Dyrekcja Kolei Państwowych in Poznań einzureichen. Dort sind auch die nötigen Zeichnungen und näheren Bedingungen einzuholen.

Die Eisenbahndirektion in Katowice veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von:

2.500 m³ Porphyritschotter,
8.000 m³ Flusskies,
7.000 m³ Dolomitschotter,
600 m³ Hochofenschlacke.

Offerten mit festen Preisen für 1 m³ loco Waggon polnische Verladestation sind bis spätestens 15. Februar 1930 an die Dyrekcja Kolei Państwowych Katowice einzureichen.

Der Magistrat der Stadt Gdynia veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung eines

Requisitenwaggons für die Feuerwehr, Leiterautomobile.

Offerten sind bis zum 27. Januar 1930 an den Magistrat in Gdynia einzureichen.

Das Schulbaukomitee in Brenna, Kreis Cieszyn, veröffentlicht eine Ausschreibung auf den Bau einer 7 klassigen Volksschule in Brenna. Offertenunterlagen sind gegen Zahlung von Zl. 20,— in Wojewodschaftsamt in Cieszyn anzufordern. Offerten müssen bis spätestens 31. Januar 1930 an den Wojewódzki Urząd Budownictwa in Cieszyn eingereicht werden.

Die Bauleitung des neuen Gebäudes der Bank Gospodarstwa Krajowego in Warszawa veröffentlicht eine Ausschreibung auf Ausführung eiserner Fensterrahmen für dieses Gebäude. Offerten sind bis zum 4. Februar 1930 in die Direktion der oben genannten Bauleitung Warszawa, Aleje Jerozolimskie 1 einzusenden.

Die Post- und Telegraphendirektion in Warszawa veröffentlicht eine Ausschreibung auf Anfertigung von:

400 Stück Stoffmänteln,
600 „ Stoffblusen,
1.500 „ Stoffhosen,
500 „ Drillichblusen,
2.800 „ Drillichhosen.

Offerten sind bis zum 4. Februar 1930 beim Oddział Gospodarczy Dyrekcji Poczt i Telegrafów, Warszawa einzureichen.

Die Kommandantur des Grenzschutzkorps (Korpus Ochrony Pogranicza) veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von:

5 kompletten Kinoapparaten für normalen Film,
5 kompletten Kinoapparaten für kleinen Film mit einer Breite von 9,5 mm.

Offerten sind bis zum 3. Februar d. Js. in das Dowództwo Korpusu Ochrony Pogranicza, Warszawa, ul. Nowy Świat 69 einzusenden.

Die Eisenbahndirektion Katowice veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von:

a) **Wasserwaagen für Maurer und Schlosser, emaillierte Krüge, Schlösser verschiedener Art, Geldkober,**
b) **Feuerleitern, Kohlenkästen, Eisenschränke für Kleideraufbewahrung, eiserne Karren, Tragbäume für Ladung von Lasten,**
c) **Verschiedene Möbelstücke, wie: Stühle, Spiegel, Schränke, Bänke und Waschständer.**
d) **Nationalfahnen, Feuereimer, Fenstervorhänge und Vorhänge für die kleinen Lokomotivfenster.**

Offerten sind einzureichen: für a) bis zum 10. II., b) — 12. II., c) — 14. II., d) — 17. II. 1930 und zwar an die Dyrekcja Kolei Katowice (Wydział Zasobów).

Die Eisenbahndirektion Warszawa veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von 45.000 bis 80.000 m³ Steinschotter. Die Lieferung muss in der Zeit vom 1. April bis 1. September 1930 ausgeführt werden. Offerten sind bis zum 14. Februar 1930 der Dyrekcja Kolei Warszawa einzusenden.

Weltwirtschaft

MARKTBERICHT
der Firma L. Rübenstein, Getreidegrosshandlung Olmütz.
Das Problem: „Landwirtschaftliche Krise".

Alle Agrarstaaten der Welt beschäftigen sich mit dem sogenannten Problem: „Wie ist die Krise der Landwirtschaft erfolgreich zu bekämpfen?" Alle bisher durchgeführten und erwogenen Massnahmen erwiesen sich als ungenügend, und die Not der Landwirtschaft und des Handels nimmt bedrohliche Formen an. — Den Staaten geht es nicht vielleicht darum, eine durch Missernte hervorgerufene Teuerung zu bekämpfen, sondern gerade um das Gegenteil. — Es geht diesmal darum, die Getreidepreise zum Wohl der Volkswirtschaft zu verteuern. — Um in früherer Zeit eine Hausse hervorzurufen, war es nur nötig, Berichte über eine Missernte an Getreide und Hackfrüchten, Elementarkatastrophen und drohende Kriege etc., in die Welt zu setzen. — So sonderbar es erscheint, bewirken die jetzigen, so ungewöhnlichen Umstände, gerade das Gegenteil. Die Welt steht im Zeichen einer bisher nie dagewesenen Ueberproduktion von Getreide und Futtermitteln. — Die Ueberschüsse aus der beispiellosen Ernte des Jahres 1928 kamen hinüber in das Rekordjahr 1929 und verursachten die ungeheure Senkung der Getreidepreise, welche zu hemmen, hervorragende Volkswirtschafter von Rang und Namen in aller Welt auf alle mögliche Art versuchen. — Es ist eine feststehende Tatsache, dass die Senkung der Getreidepreise nicht vorübergehender Natur ist. — Sie ist eine Folge des ungeahnten Fortschrittes, welche die wissenschaftlichen Forschungen auf dem Gebiet der früher nicht gekannten, künstlichen Düngung auf sonst weniger ertragreichen Böden der Landwirtschaft brachten. — Die Züchtung geeigneter, akklimatisierter, ertragreicher Getreidesorten tat das ihrige, um die Fechsung zu vergrössern. — Eine nicht zu unterschätzende Rolle zur Erklärung der Getreideüberproduktion spielt die Melioration, durch welche sonst brachliegende, versumpfte Gelände, zu Getreideanbauflächen gemacht wurden. — Aber auch die fortschreitende Technik hat dem Landwirt die modernen Maschinen zur Hebung des Ertrages zur Verfügung gestellt. — Traktor, Dampfpflug, Mähdrescher u. s. f. verdrängen aus der Landwirtschaft Mensch und Tier. — Viele Millionen Pferde, sonstiges Zugvieh sind in der Welt dem Bauer entbehrlich geworden. — Maschinen fressen keinen Hafer und Futtergetreide. — Auch diese Getreideüberschüsse spielen in der Weltwirtschaft eine gewaltige Rolle.

Spricht man also von einer Krise in der Landwirtschaft, dann ist der Ausdruck Krise falsch. — Krisen sind vorübergehender Natur. — Hier aber handelt es sich um einen natürlichen Entwicklungsprozess, hervorgerufen durch die revolutionierenden auf wissenschaftlicher und technischer Basis beruhender Rationalisierungen in der Landwirtschaft. — Dieser Prozess lässt sich vielleicht durch künstliche Massnahmen vorübergehend hemmen, aber keinesfalls aufhalten. — Monopole, Getreidezentralen, Zölle, Verfolgung des Handels bringen einzelnen daran interessierten Personen ganz sicher Vorteile, der Gesamtheit aber nur Schaden. — Nur das Verhältnis Nachfrage und Angebot regelt seit Menschengedenken den Getreidepreis. — Was nützte den Brasilianern das Verbrennen grosser Kaffeevorräte, um den Kaffeepreis künstlich zu erhöhen? — Die auf der Höhe der landwirtschaftlichen Technik stehenden, amerikanischen Kaffeeplantagen schlossen in einem Jahr mit ihren ungeheuren Ernten diese Lücke. — Es wäre vielleicht möglich, durch genaue Regelung des Anbaues, Ueberwachung der Ernte, Aufnahme der Vorräte und Ueberschüsse, die Getreidepreise zu regeln. — Ob dies aber durchführbar ist, müssen Volkswirtschafter beurteilen.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Chmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes", Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Sl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice.